

RS Vwgh 2004/9/9 2001/15/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24;

Rechtssatz

Die Aufgabe eines Betriebes liegt dann vor, wenn sich der bisherige Betriebsinhaber im Rahmen eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorganges in einem Zug mit der Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens begibt oder sie in sein Privatvermögen überführt, wobei die Besteuerung des Aufgabegewinnes zeitpunktbezogen in jenem Jahr zu erfolgen hat, in welches der Zeitpunkt fällt, in dem die Aufgabehandlungen bereits so weit fortgeschritten sind, dass dem Betrieb die wesentlichen Grundlagen entzogen sind (Hinweis E 19. September 1995, 91/14/0222; E 20. Oktober 1993, 91/13/0168). Am Unterbleiben der Betriebsaufgabe vermag die Kündigung des Personals nichts zu ändern, zumal dieses in der Regel nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehört (Hinweis E 17. Oktober 1978, 2446/77). Auch die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung vermag daran nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001150215.X01

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at